Studentenwerk Halle
... für Dich da ...

Auf der Grundlage des Gesetzes zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege des Landes Sachsen-Anhalt (Kinderförderungsgesetz - KiFöG LSA) vom 05.03.2013 in der jeweils geltenden Fassung wird hierdurch folgende

Satzung

über den Besuch der Tageseinrichtung „Weinberg" in Halle (Saale) beschlossen:

Nutzungsrecht
§ 1

(1) In die Tageseinrichtung werden grundsätzlich nur Kinder im Alter von mindestens zwei Monaten bis zum Schuleintritt aufgenommen, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Stadt Halle (Saale) mit ihren Ortschaften haben und in der dortigen Einwohnermeldekartei erfasst sind.
Vorrangig werden Kinder studentischer Eltern, Kinder von Beschäftigten der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg und des Universitätsklinikums Halle sowie Geschwisterkinder aufgenommen.

(2) Die Aufnahme von Kindern, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt nicht in der Stadt Halle (Saale) mit ihren Ortschaften haben, ist nur dann möglich, wenn zuvor der aufnehmende und der abgebende örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe die Kostentragung in einer Vereinbarung geregelt haben.

(3) Die Tageseinrichtung öffnet montags bis freitags jeweils um 06.30 Uhr und sie schließt jeweils um 17.00 Uhr; ausgenommen hiervon sind gesetzliche Feiertage und angeordnete Betriebsschließungen.
Wird die Betreuung eines Kindes über die Schließungszeit hinaus erforderlich, insbesondere wegen einer nicht rechtzeitigen Abholung durch die Personenberechtigten, kann der Träger der Tageseinrichtung hierfür einen Kostenerstattungsbeitrag gegenüber den Personenberechtigten je angefangener Stunde im Umfang der Entgeltgruppe 8, Fallgruppe 2. des Teils II, Abschnitt Nummer 20.6 der Entgeltordnung zum TV-L in der Stufe 6, zuzüglich des pauschalierten SV-Arbeitgeberanteils geltend machen.

Aufnahmevoraussetzungen
§ 2

(1) Vor der Erstaufnahme des Kindes ist durch die Personenberechtigten eine Anmeldung der Leiterin der Tageseinrichtung auf dem hierfür vorgesehenen Formular zu überlassen (Anlage 1).

(2) Kann der Anmeldung entsprochen werden, wird den Personenberechtigten ein gesonderter Aufnahmeantrag überlassen (Anlage 2).
Ohne Abschluss eines Betreuungsvertrages auf der Grundlage des Aufnahmeantrages ist eine Aufnahme des Kindes in der Tageseinrichtung ausgeschlossen.

(3) Es werden nur Kinder aufgenommen, für die eine aktuelle ärztliche Bescheinigung über die gesundheitliche Eignung zur Aufnahme und Betreuung in einer Tageseinrichtung vorliegt, die nicht älter als drei Wochen sein darf, einschließlich der Informationen zu den Impfungen des Kindes.
Im Falle der Nichtvorlage ist die Aufnahme eines Kindes in der Tageseinrichtung ausgeschlossen.

(3) Bis zum 31.12.2014 wird der Kostenbeitrag vom Träger im Umfang der jeweiligen Kostenbetragssätze der Gemeinde erhoben, in deren Gebiet das jeweilige Kind seine gewöhnlichen Aufenthalt hat (Anlage 3).

Leistungsangebot
§ 3

(1) Die tägliche Aufenthaltsdauer des Kindes in der Einrichtung wird zwischen der Leitung und den Erziehungsberechtigten im Rahmen der festgelegten Betreuungsstufen im Betreuungsvertrag vereinbart.
Folgende Betreuungsstufen können im Betreuungsvertrag vereinbart werden:

a) Betreuungsstufe 1: Tägliche Betreuungszeit von in der Regel fünf Stunden bis zu 25 Wochenstunden.

b) Betreuungsstufe 2: Tägliche Betreuungszeit von in der Regel sechs Stunden bis zu 30 Wochenstunden.

c) Betreuungsstufe 3: Tägliche Betreuungszeit von in der Regel sieben Stunden bis zu 35 Wochenstunden.

d) Betreuungsstufe 4: Tägliche Betreuungszeit von in der Regel acht Stunden bis zu 40 Wochenstunden.

e) Betreuungsstufe 5: Tägliche Betreuungszeit von in der Regel neun Stunden bis zu 45 Wochenstunden.

f) Betreuungsstufe 6: Tägliche Betreuungszeit von in der Regel zehn Stunden bis zu 50 Wochenstunden.

(2) Eine Änderung der im Betreuungsvertrag vereinbarten Betreuungsstufe ist grundsätzlich nur für den vollen Monat möglich. In diesem Falle ist mindestens drei Monate vor der Änderung ein schriftlicher Antrag an den Träger zu stellen.
Über Ausnahmen, bei sich kurzfristig ergebender Arbeitsaufnahme oder anderen wichtigen Gründen, entscheidet der Träger nach pflichtgemäßem Ermessen.

(3) Die Teilzeitbetreuung nach der Betreuungsstufe 1 kann alternativ wie folgt in Anspruch genommen werden:

a) Bis zu täglich höchstens 5 Stunden an fünf Betreuungstagen oder
b) bis zu täglich höchstens 6,25 Stunden an vier Betreuungstagen.

(4) Die pädagogische Konzeption der Tageseinrichtung in der jeweils geltenden Fassung ist die verbindliche Arbeitsgrundlage für die Inanspruchnahme der Angebote für die Förderung und Betreuung der Kinder. Sie ist aber auch Grundlage der partnerschaftlichen Zusammenarbeit zwischen Leitung und Team der Tageseinrichtung, der Elternschaft sowie dem Träger.
Alle Partner haben aktiv an der Umsetzung und Fortschreibung der pädagogischen Konzeption gleichberechtigt mitzuwirken.

Kostenbeitrag
§ 4

(1) Für den Besuch der Tageseinrichtung von Kindern, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Stadt Halle (Saale) haben, werden Kostenbeiträge nach Maßgabe der Kostenbeitragssatzung für Tageseinrichtungen der Stadt Halle (Saale) in der jeweils geltenden Fassung erhoben (Anlage 3).
Gleiches gilt in entsprechender Art und Weise für diejenigen Kinder, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt nicht in der Stadt Halle (Saale) haben.

(2) Die Erhebung der Kostenbeiträge wird durch die Gemeinde durchgeführt, in deren Gebiet das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, sofern mit dem Träger nicht hiervon Abweichendes vereinbart wird.

Versorgungsleistungen/Essengeldbeitrag
§ 5

(1) Durch eine Mensa des Trägers der Tageseinrichtung wird eine Vollverpflegung bereitgestellt. Die Vollverpflegung besteht aus einem Frühstück, einer kindgerechten Mittagsverpflegung sowie einer Vesper, einschließlich der Getränke.

(2) Für die einzelnen Verpflegungsleistungen wird je Anwesenheitstag des Kindes ein Essengeldbeitrag im Umfang der Beitragssätze nach Maßgabe der Anlage 4 durch die Personenberechtigten zur Zahlung fällig.

(3) Für studentische Eltern im Sinne des § 3 Absatz 2 Satz 2 Grundordnung des Studentenwerkes Halle - ausgenommen hiervon Berechtigte, die Ansprüche auf Leistungen von Bildung und Teilhabe haben - kann im Rahmen der verfügbaren Semesterbeiträge auf gesonderten Antrag hin (Anlage 5), der Essengeldbeitragssatz für ein vom Träger bereitgestelltes kindgerechtes Mittagessen um bis zu 0,85 € je Mittagessen verringert werden.
Hierüber ist ein gesonderter Bescheid den Personenberechtigten auszustellen (Anlage 6). Ein Rechtsanspruch auf Verringerung des Essengeldbeitragssatzes für ein kindergerechtes Mittagessen besteht nicht.

Zahlungsbedingungen
§ 6

(1) Die Personenberechtigten haben für das monatliche Abbuchen des Essengeldbeitrages ein Konto bei einem inländischen Kreditinstitut einzurichten. Vor dem ersten Einzug des Essengeldbeitrages haben sie bei ihrem Kreditinstitut das SEPA-Basis-Lastschriftmandat vorzulegen (Anlage 7).

(2) Der Essengeldbeitrag wird monatlich für den Vormonat grundsätzlich im Wege des SEPA-Basis-Lastschriftverfahrens vom Konto der Personenberechtigten zu Gunsten des Trägers abgebucht. Die Personenberechtigten haben ständig für eine ausreichende Deckung auf dem von ihnen benannten Essengeldbeitragseinzugskonto Sorge zu tragen.

(3) Der Essengeldbeitrag des Vormonats wird mittels Lastschrift am achten Bankarbeitstag des Folgemonats zur Zahlung fällig. Im ersten Abzugsmonat erfolgt die Abbuchung am 11. Bankarbeitstag des Folgemonats.

Fehlen eines Kindes
§ 7

(1) Im Falle einer unvorhergesehenen Nichtbetreuung des Kindes, insbesondere wegen Erkrankung, ist die Leiterin der Tageseinrichtung hierüber zeitnah, bis spätestens jedoch um 08.00 Uhr des ersten Nichtbetreuungstages durch die Personenberechtigten zu informieren.

(2) In begründeten Fällen, insbesondere bei der Wiederaufnahme der Betreuung des Kindes in der Tageseinrichtung nach einer ansteckenden Krankheit sowie bei äußerlich wahrnehmbaren gesundheitlichen Beeinträchtigungen des Kindes, kann die Leiterin der Tageseinrichtung von den Personenberechtigten die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung für das Kind verlangen. Augenscheinlich erkrankte Kinder können von der Betreuung durch die Leiterin der Tageseinrichtung ausgeschlossen werden. Hierüber entscheidet allein die Leiterin im Rahmen pflichtgemäßen Ermessens.

(3) Die Personenberechtigten haben über eine Infektionskrankheit in ihrem persönlichen Umfeld, insbesondere bei ihrem Kind, sofort die Leiterin der Tageseinrichtung zu informieren. Die gleiche Informationspflicht trifft die Leiterin der Tageseinrichtung gegenüber allen anderen Personenberechtigten, wenn in der Einrichtung eine Infektionskrankheit festgestellt wurde.

(4) Tritt während der Dauer des Aufenthaltes in der Tageseinrichtung eine Verletzung oder Erkrankung beim Kind auf, werden die Personenberechtigten hierüber unverzüglich durch eine Beschäftigte der Tageseinrichtung informiert. Für den Fall, dass eine Informierung und Abstimmung mit den Personenberechtigten nicht möglich ist sowie bei akuten gesundheitlichen Beeinträchtigungen werden seitens der Tageseinrichtung die jeweils erforderlichen Maßnahmen veranlasst.

Aufsicht/Betreuung
§ 8

(1) Die Aufsichts- und Betreuungspflicht in der Tageseinrichtung beginnt mit der Übergabe des Kindes durch die Personenberechtigten an die Erzieherin, welche die Übergabe mit Zeitangabe und Unterschrift nachweislich dokumentiert.
Sie endet mit der Übernahme des Kindes durch die Personenberechtigten von der Erzieherin, welche mit Zeitangabe und Unterschrift eines Personenberechtigten oder eines Bevollmächtigten nachweislich dokumentiert wird.

(2) Die Abholung des Kindes durch eine dritte Person ist nur gestattet, wenn hierfür durch die Personenberechtigten eine schriftliche Vollmacht erteilt wurde.
Das Betreuungspersonal ist berechtigt, vom bevollmächtigten Abholberechtigten die Vorlage des Personalausweises zu verlangen.

(3) Während der Ruhe- und Schlafzeit in der Regel zwischen 12.00 Uhr und 14.00 Uhr sollen die Kinder weder gebracht noch abgeholt werden.
Nach Abholung ist ein erneutes Bringen des Kindes am selben Tag grundsätzlich nicht mehr gestattet. Unberührt hiervon bleiben abweichend getroffene Absprachen mit den Personenberechtigten.

Haftung/Unfallverhütungsvorschriften
§ 9

(1) Für Kinderwagen und darin aufbewahrte Gegenstände sowie andere persönliche Dinge, wie beispielsweise Spielzeug, technische Kleingeräte, Fahrräder, Schmuck und ähnliches, wird bei Beschädigung oder Verlust keine Haftung durch den Träger übernommen.

(2) Sofern von Gegenständen Gefährdungen für das Kind selbst und andere Kinder ausgehen können, insbesondere von Ohrsteckern, Taschenmessern und ähnlichen Gegenständen sowie von strangulierenden Gegenständen, insbesondere von Ketten und Schlüsselbändern sowie von Kordeln an Kleidungsstücken, kann die Leiterin der Tageseinrichtung die Personenberechtigten auffordern, derartige Gegenstände dem Kind abzunehmen. Kommen die Personenberechtigten und/oder das Kind dieser Aufforderung nicht nach, kann die Leiterin der Tageseinrichtung diese Gegenstände ohne Haftung jeglicher Art von Amts wegen in Verwahrung nehmen.

(3) Im Falle einer Schadenszufügung am persönlichen Eigentum oder an den persönlichen Sachen der Kinder durch Dritte, die in keinem Arbeitsverhältnis zum Träger stehen, haftet ausschließlich der Schadensverursacher aus unerlaubter Handlung. Ein Haftungsanspruch des Trägers gegenüber den Personenberechtigten ist für diese Fälle ausgeschlossen.
Für den Fall, dass ein Beschäftigter des Trägers als Schadensverursacher festgestellt wird, haftet der Träger nur im Falle von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

(4) Die Verabreichung von Medikamenten an ein Kind erfolgt ausschließlich nur bei Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung und mit Einwilligung der Personenberechtigten.

Kündigung des Betreuungsvertrages
§ 10

(1) Der Betreuungsvertrag kann unter Einhaltung einer Frist von zwei Monaten zum 31.07. eines jeden Kalenderjahres fristgerecht schriftlich gekündigt werden. Zur Wirksamkeit bedarf es der Angabe der der Kündigung zu Grunde gelegten Gründe.

(2) Unberührt hiervon hat der Träger das Recht, bei Vorlage eines wichtigen Grundes den Betreuungsvertrag jederzeit, fristlos vor dem 31.07. eines jeden Kalenderjahres zu kündigen (außerordentliche Kündigung). Ein wichtiger Grund hierfür ist insbesondere, wenn die Personenberechtigten für zwei aufeinander folgende Termine mit der Entrichtung des Kosten- und/oder Essengeldbeitrages oder in einem Zeitraum, der sich über mehr als zwei Termine erstreckt, mit der Entrichtung des Kosten- und/oder Essengeldbeitrages in Höhe eines Betrages in Verzug sind, der dem Kosten- und/oder Essengeldbeitrag für zwei Monate erreicht.

(3) Nebenher haben die Personenberechtigten das Recht bei Vorlage eines wichtigen Grundes unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zum Ende eines Kalendermonats den Betreuungsvertrag vor dem 31.07. eines jeden Kalenderjahres zu kündigen (auslaufbedingte Kündigung). Ein wichtiger Grund ist insbesondere eine Wohnsitzänderung der Personenberechtigten.

Schlussbestimmungen
§ 11

(1) Die Satzung tritt mit Wirkung vom 01.08.2015 auf unbestimmte Zeit in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 16.07.2013 in der Fassung vom 18.12.2013 mit Ablauf des 31.07.2015 außer Kraft.

(2) Änderungen und Ergänzungen sowie die Aufhebung der Satzung bedürfen der vorherigen Anhörung des Kuratoriums sowie der Schriftform.

(3) Durch die etwaige Ungültigkeit einer oder mehrerer Bestimmungen dieser Satzung wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.
Wenn und insoweit eine der Bestimmungen dieser Satzung gegen eine zwingende gesetzliche Bestimmung verstößt, tritt an deren Stelle automatisch die gesetzliche Bestimmung. Das gleiche gilt für den Fall, dass in der Satzung noch Regelungslücken vorhanden sein sollten.

(4) Personen- und Funktionsbezeichnungen in der Satzung gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

Halle, den 10.06.2015

Dr. Lydia Hüskens
Geschäftsführerin des freien Trägers
Studentenwerk Halle

Zustimmungserklärung:
Halle, den 10.06.2015

Dr. Henrike Lucas
Vorsitzende des Kuratoriums der
Tageseinrichtung „Weinberg"
in Halle (Saale)

7 Anlagen